

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



27. Jahrgang – 685. Ausgabe

Dienstag, 11. Dezember 2018

Nummer 25 – Woche 50

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 42. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 4. Dezember 2018
- 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999
- 1. Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016
- 3. Satzung vom 05.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 42. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 4. Dezember 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-6416/2018

Titel: 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999. (Veröffentlichung Seite 4)

Vorlagennummer: B-6418/2018

Titel: Abschluss von Verträgen für das 29. Luckenwalder Turmfest 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung des 29. Luckenwalder Turmfestes 2019 Verträge bis zu einer Höhe von 183.000,00 EUR (netto) abzuschließen.

Vorlagennummer: B-6419/2018

Titel: Tarifierhöhung Fläming-Therme ab 01.01.2019

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Anhebung der Eintrittspreise auf das in Anlage I genannte Niveau mit Wirkung ab 01.01.2019 zu.

Vorlagennummer: B-6421/2018

Titel: Parkhausvertrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Am Nuthefließ GmbH als Betreiber des Parkhauses Am Nuthefließ vertraglich zu vereinbaren, dass Autofahrer auf den für die Öffentlichkeit bereitgestellten Parkflächen die ersten 90 Minuten unentgeltlich parken können und dass die Stadt dafür monatlich einen Betrag von 3.000 EUR zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zahlt.

Vorlagennummer: B-6422/2018

Titel: 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016. (Veröffentlichung Seite 5)

Vorlagennummer: B-6423/2018

Titel: Betreibung des Hortes im Neubau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Hort im Neubau soll nach seiner Fertigstellung durch den DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. betrieben werden.

Vorlagennummer: B-6424/2018

Titel: Umschuldung von Krediten

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die Umschuldung für die in der Erläuterung dargestellten Darlehen im Haushaltsjahr 2019 vorzunehmen.

Vorlagennummer: B-6425/2018

Titel: Gewässerunterhaltungsumlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011. (Veröffentlichung Seite 5-6)

Vorlagennummer: A-6039/2018

Titel: Krankenhaus Luckenwalde

Das Krankenhaus Luckenwalde hat für die Bewohner der Stadt und des Landkreises eine herausragende Bedeutung. Für die Sicherung der medizinischen Versorgung ist die Stärkung des Standortes von entscheidender Bedeutung.

Zugleich arbeitet im Krankenhaus eine große Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte. Das Krankenhaus hat für Luckenwalde auch eine starke ökonomische Bedeutung.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Träger des Krankenhauses auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Situation des Krankenhausstandortes Luckenwalde glaubhaft zu sichern. Mit Sorge sieht die Stadtverordnetenversammlung das gegenwärtige Bild. Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich auf politischer Ebene dafür ein, dass das Krankenhaus Luckenwalde als erweitertes Regelkrankenhaus für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Luckenwalde und der Region zukünftig bestehen bleibt.

Vorlagennummer: A-6040/2018

Titel: Novellierung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des

Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und

Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten“ vom 21.05.2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Luckenwalde und Kostenersatz für die Herstellung von Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten vom 21.05.2018 den § 3 Abs. 4 dahingehend zu überarbeiten, dass für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer die Zuordnung „Ihrer“ Straße in die Kategorien (4) a) bis f) nachvollziehbar und alle Konsequenzen daraus für die finanziellen, nutzungs- und verkehrsrechtlichen Belange der Anlieger deutlich wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verfahrensweise zur Umsetzung (Erfüllung) der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Anwohnern zu entwickeln, in der diese die umfassende Möglichkeit vor der Entscheidung durch die Stadtverordneten haben, ein Votum für den Ausbau des jeweiligen Straßenabschnittes zu geben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig in den Beschlussvorlagen und Vergabeentscheidungen die Stadtverordneten zum Ausbau bzw. zur Sanierung von Straßenabschnitten umfassend auf die Konsequenzen für die Eigentümer in finanzieller und für die Nutzer auf die verkehrs- und nutzungsrechtlichen Veränderungen hinzuweisen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Verwaltung entsprechende Vorschläge bis Februar 2019 zu erarbeiten, die dann über die Beratungsfolge in den zuständigen Fachausschüssen in der Stadtverordnetenversammlung im Monat März 2019 durch die Stadtverordneten zum Beschluss erhoben werden können.

Vorlagennummer: B-6428/2018

Titel: Bereitstellung außerplanmäßige Auszahlungen für die Sanierung der Tartanbahn

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der außerplanmäßigen Bereitstellung in Höhe von 204.150 € für die Sanierung der Tartanbahn wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte im öffentlichen Teil der Sitzung ab:

Vorlagennummer: B-6408/2018

Titel: 8. Änderung der Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-6427/2018

Titel: Kauf eines Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: den Kauf eines Mannschaftstransportwagens Opel Movano für die Jugendfeuerwehr von der Fa. Autohaus Jürgen Lautsch.

Luckenwalde, 05.12.2018

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

3. Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10 Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften vom 12. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „6,08 Euro/Tag“ durch „8,88 Euro/Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Luckenwalde, den 05.12.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung vom 05.12.2018 zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Luckenwalde in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 07.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3a) wird der Betrag „29,59 Euro“ durch den Betrag „30,91 Euro“ ersetzt.
- b) In § 3b) wird der Betrag „3,01 Euro“ durch den Betrag „2,92 Euro“ ersetzt.
- c) In § 3c) wird der Betrag „1,92 Euro“ durch den Betrag „1,88 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Luckenwalde, den 05.12.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 05.12.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 23.11.2011, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Stadt Luckenwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ für all diejenigen Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ liegen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, der sonstigen Gebietskörperschaften und der Eigentümer, die auf Antrag als Mitglied des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ aufgenommen wurden, stehen. Dem Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„ (1) Die Stadt Luckenwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Luckenwalde, des Bundes, des Landes, der sonstigen Gebietskörperschaften und der Eigentümer, die auf Antrag als Mitglied des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ aufgenommen wurden, stehen.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,0011 EUR.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Luckenwalde, den 05.12.2018

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.